

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach  
Pädagogik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 24. November 2009
- 3. März 2010
- 9. Juni 2010
- 5. November 2010
- 9. März 2011
- 24. Februar 2012
- 8. Oktober 2012
- 17. Februar 2014
- 2. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Pädagogik.

**§ 2 Umfang und Ziele des Studiums**

(1) Das Fach Pädagogik kann im Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Pädagogik bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben grundlegende Fachkenntnisse der Pädagogik und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. <sup>3</sup>Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) Das Studium der Pädagogik im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten und insbesondere die systematische und methodische Kompetenz zur Bearbeitung pädagogischer Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Theorien und Methoden vermitteln.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe sowie der praktischen Probleme und Aufgaben der Pädagogik.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung wesentlicher Methoden der Pädagogik.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der pädagogischen Theorien und Methoden.

### **§ 3 Fächerkombinationen**

<sup>1</sup>Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3 der ABMStPO/Phil**. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

### **§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Umfang und Gliederung des Bachelorstudiengangs Pädagogik sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) Beim Studium der Pädagogik als Zweitfach entfällt nach eigener Wahl der bzw. des Studierenden das Modul Pädagogische Grundlagen oder das Modul Pädagogische Forschung II.

(3) <sup>1</sup>Wird Pädagogik als Erstfach gewählt, sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Es werden Module empfohlen, die zum Erwerb bzw. zur Vertiefung moderner Fremdsprachen und/oder zur Erweiterung der Allgemeinbildung und/oder zur Förderung interdisziplinärer Kompetenzen und zur Tätigkeitsqualifizierung beitragen. <sup>3</sup>Praktika, die zusätzlich zum Modul „Praktikum“ absolviert werden, können gemäß § 33 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** nur im Umfang von bis zu 5 ECTS als Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.

### **§ 5 Lehr- und Lernformen**

(1) <sup>1</sup>Neben den Vorlesungen gemäß § 8 Abs. 2 **ABMStPO/Phil** bestehen die Module vorzugsweise aus Seminaren. <sup>2</sup>Diese dienen der Einführung und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter Aspekte. <sup>3</sup>Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>4</sup>Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form darzustellen. <sup>5</sup>Die Vorlesungen werden in der Regel durch ein angeleitetes Selbststudium ergänzt.

(2) Nach Bedarf werden auch die anderen der in § 8 **ABMStPO/Phil** genannten Lehr- und Lernformen genutzt.

## **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Pädagogik umfasst die Modulprüfung für das Modul "Einführung in die Pädagogik" sowie eine weitere Modulprüfung nach eigener Wahl der bzw. des Studierenden.

## **§ 7 Art und Bewertungen von Prüfungen, Gesamtnote**

(1) Die in einem Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 2 u. 3 **ABMStPO/Phil**) werden in der jeweiligen Ankündigung des Moduls verbindlich festgelegt.

(2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Wenn eine Studienleistung oder Modulteilprüfung mit 4,3 bewertet wurde, ist die betreffende Modulprüfung dennoch bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt (vgl. § 22 Abs. 6 Satz 2 **ABMStPO/Phil**).

## **§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften**

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

## Anlage: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Pädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
<b>Einführung in die Pädagogik</b>	Einführung in die Pädagogik	2				10	5						Portfolioprüfung: Hausarbeit (ca. 10 S., 50 %) und Klausur (45 Min., 50 %) oder mdl. Prüfung (15 Min., 50 %) <sup>2</sup>	1
	Einführung in das pädagogische Sehen und Denken				2		5							
<b>Pädagogische Grundlagen</b>	Seminar				2	10	5						Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2			5						
<b>Historische und systematische Grundlagen der Pädagogik</b>	Geschichte der Pädagogik	2				10		5					Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Pädagogische Anthropologie	2							5					
<b>Pädagogische Forschung I</b>	Seminar				2	10		5					Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2				5					
<b>Pädagogische Arbeitsfelder</b>	Pädagogische Institutionen und Handlungsfelder	2				10				5			Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Pädagogische Handlungsformen				2						5			
<b>Einführung in pädagogische Bereiche</b>	Seminar				2	10				5			Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2						5			
<b>Praktikum</b>	Praktikum					10				7,5			Hausarbeit (ca. 15 S.)	1
	Praxisreflexion				2						2,5			
<b>Pädagogische Forschung II</b>	Seminar				2	10						5	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2							5		
<b>Bachelorarbeit</b>	Begleitseminar				1	10							Bachelorarbeit (ca. 40 S.)	1
												10		
<b>Summe:</b>		<b>8</b>			<b>23</b>	<b>90/70</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>17,5</b>	<b>12,5</b>	<b>20</b>		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen